

**Stellungnahme von nestor – Kompetenznetzwerk
Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit digitaler
Ressourcen in Deutschland – zum Grünbuch der EU-Kommission
„Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“**

Wissen und Informationen in digitaler Form sind zu einem wichtigen Bestandteil unseres kulturellen und wissenschaftlichen Erbes geworden. Wissenschaftliche Erkenntnisse, historische Ereignisse und kulturelle Leistungen begegnen uns immer häufiger in digitalen Ausprägungen.

Bibliotheken, Archive und Museen haben als die zentralen Gedächtnisorganisationen den gesellschaftlichen und politischen Auftrag, dieses digitale Erbe nicht nur zu bewahren, sondern auch die Nutzbarkeit von Wissen und Information für die Nachwelt sicherzustellen. Dies kann durch die Strategien und Maßnahmen der digitalen Langzeitarchivierung gewährleistet werden.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der digitalen Langzeitarchivierung bewegen sich die Gedächtnisorganisationen jedoch wesentlich stärker als früher in urheberrechtlich relevanten Bereichen. Das digitale Kulturerbe ist heute nicht mehr länger dauerhaft an materielle Datenträger gebunden, sondern wird mühelos über das Internet verbreitet und vervielfältigt. So handelt es sich bereits bei der Aufnahme von digitalen Objekten in ein Langzeitarchiv um eine Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechts. Diese bedarf einer entsprechenden rechtlichen Grundlage in Form einer Schranke im Urheberrecht oder einer lizenzrechtlichen Vereinbarung. Im weiteren Fortgang der Erhaltung von Wissen und Information sind aufgrund des rasanten technologischen Wandels – wie er sich beispielsweise in der Kurzlebigkeit von Datenträgern und Datenformaten aber auch von Soft- und Hardware zeigt – weitere Vervielfältigungen und Bearbeitungen der digitalen Archivobjekte (wie z.B. Formatmigrationen) zwingend notwendig. Auch hierzu bedürfen die Gedächtnisorganisationen entsprechender urheberrechtlicher Befugnisse. Um eine Langzeitarchivierung von digitalen Objekten überhaupt zu ermöglichen, ist zudem rechtlich

sicherzustellen, dass technische Schutzmaßnahmen der Rechteinhaber von den Gedächtnisorganisationen umgangen werden können und somit bestehende bzw. noch zu schaffende Ausnahmen für die Gedächtnisorganisationen nicht leer laufen.¹

Wenn die Gedächtnisorganisationen ihrem Auftrag, das Wissen der Gegenwart zu sammeln und langfristig nutzbar zu halten, auch im digitalen Bereich gerecht werden sollen, müssen sie über ausreichende rechtliche Befugnisse verfügen. Ohne einen hinreichenden rechtlichen Rahmen für die Arbeit der Gedächtnisorganisationen bewegen sich Langzeitarchivierungsstrategien in einer rechtlichen Grauzone. In der Folge droht der durch die Digitalisierung ausgelöste Medienbruch eine immer größer werdende Lücke in das kulturelle Gedächtnis zu reißen.

Aus diesem Grund möchte sich nestor - das Kompetenznetzwerk für Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit - aktiv an der Diskussion und der Weiterentwicklung des Urheberrechts in der wissensbestimmten Wirtschaft beteiligen und gibt zu den für die Langzeitarchivierung relevanten Fragen (1-12) des Grünbuchs eine Stellungnahme ab.

Das Kompetenznetzwerk nestor

nestor ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderter Projektzusammenschluss von derzeit sieben institutionellen Partnern: die Deutsche Nationalbibliothek, die Bayerische Staatsbibliothek, das Bundesarchiv, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek der Georg-August-Universität Göttingen, das Institut für Museumsforschung sowie die Fernuniversität Hagen.

nestor bündelt die deutschen Kompetenzen auf dem Gebiet der Langzeitarchivierung digitaler Ressourcen. Ziel ist u.a. der Aufbau einer dauerhaften Organisationsform für alle Belange der Langzeitarchivierung sowie nationale und internationale Abstimmungen und Aufgabenteilungen. Eine weitere, wichtige Aufgabe ist es, die Öffentlichkeit über die Bedeutung der Bewahrung unseres digitalen kulturellen Erbes zu informieren und aufzuklären.

¹ Als positives Beispiel hierfür sei hier § 39a Abs.4 des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes genannt: „Das Umgehungsverbot kann gegenüber denjenigen Personen nicht geltend gemacht werden, welche die Umgehung ausschliesslich zum Zweck einer gesetzlich erlaubten Verwendung vornehmen.“

Im Rahmen von nestor wurde eine Experten-Taskforce zum Thema Langzeitarchivierung und Recht eingerichtet, die sich speziell mit den urheberrechtlichen Fragen rund um die digitale Langzeitarchivierung beschäftigt und als Ansprechpartner für den Gesetzgeber zur Verfügung steht.

Frage 1:

(1) Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den Benutzern über die Anwendung der Ausnahmen gefördert oder hierfür Leitlinien festgelegt werden?

Nein.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, eine ausgewogene Balance zwischen den Interessen eines Urhebers und anderer Rechteinhaber auf der einen Seite und dem gesamtgesellschaftlichen Interesse am Erhalt des digitalen Kulturerbes auf der anderen Seite zu wahren. Wenn diese Balance sich zum Nachteil gesellschaftlicher Interessen verändert, muss der Gesetzgeber Maßnahmen treffen, um das Ungleichgewicht wieder aufzuheben und den Verlust von Wissen und Informationen zu verhindern.

Es kann und darf nicht Aufgabe von Gedächtnisorganisationen sein, Lizenzverträge abzuschließen zu müssen, um ihren gesellschaftlichen und politischen Auftrag der Langzeitarchivierung von Wissen und Information in digitaler Form überhaupt erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für die Sammlung und Archivierung von elektronischen Pflichtexemplaren auf Grundlage eines gesetzlichen Sammelauftrages. Im Zusammenhang mit urheberrechtlichen Schranken ist kein Platz für vertragliche Abmachungen.

(2) Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den Benutzern über andere, nicht unter die Ausnahmen fallende Aspekte gefördert oder hierfür Leitlinien oder Musterlizenzen festgelegt werden?

Nein.

Es ist in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, im Bereich des kulturellen Erbes die Schranken und Ausnahmen im Urheberrecht festzulegen. Es kann nicht erwartet werden, dass die beteiligten gesellschaftlichen Gruppen Probleme durch privatrechtliche Lizenzverträge lösen, nur weil der Gesetzgeber es unterlässt, für eine ausgewogene Lösung zu sorgen.

(3) Ist es angesichts der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Internet-Technologien und der weit verbreiteten Erwartungen von Wirtschaft und Gesellschaft noch angemessen, sich auf eine Liste nicht verbindlicher Ausnahmen zu stützen?

Nein.

Ein massiv ins Gewicht fallender Schwachpunkt der Richtlinie 2001/29/EG besteht in der Tatsache, dass von 21 Ausnahmen nur eine einzige mit verbindlicher Wirkung geregelt ist. Die Richtlinie harmonisiert nur bestimmte Aspekte des Urheberrechts, hauptsächlich die Rechte von Autoren und anderen Rechteinhabern; sie harmonisiert nicht die Schranken und Ausnahmen in Bezug auf diese Rechte. Die nichtverbindlichen Schranken sind nur in einigen Mitgliedstaaten umgesetzt worden. So sind die als Folge der Richtlinie in Deutschland umgesetzten Änderungen und Ergänzungen des Urheberrechtsgesetzes für eine digitale Langzeitarchivierung durch die Gedächtnisorganisationen bislang nicht ausreichend.

Es muss ferner als höchst unglücklich bezeichnet werden, dass die Liste der nichtverbindlichen Schranken abschließend ist. Kein Mitgliedsstaat kann eine neue Schranke in sein nationales Urheberrecht einfügen, ohne damit zugleich europäisches Recht zu verletzen. Es wirkt befremdend, dass der Gesetzgeber eine abschließende Liste als ausreichend ansieht, während die Internet-Technologie sich bekanntlich fortwährend weiterentwickelt. Die Problematik der Richtlinie 2001/29/EG wird dadurch verdeutlicht, dass die i2010 Initiative für eine Europäische Digitale Bibliothek wahrscheinlich scheitern wird, weil es derzeit keine Urheberrechtsschranke für das Problem der verwaisten Werke gibt.

(4) Sollten bestimmte Ausnahmekategorien verbindlich ausgestaltet werden, um ein größeres Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Nutznießer dieser Ausnahmen besser zu schützen?

Ja.

Eine tiefergehende und verbindliche Ausgestaltung der Ausnahme in Art. 5 Abs. 2 c der Richtlinie 2001/29/EG für Vervielfältigungshandlungen von öffentlichen zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen, kann sicherstellen, dass die in den Mitgliedsstaaten erlassenen Regelungen auch wirklich die Anforderungen an eine funktionierende digitale Langzeitarchivierung berücksichtigen. Des Weiteren erfordern auch transnationale Kooperationsprojekte, wie beispielsweise die Europäische Digitale Bibliothek, einheitliche und verbindliche urheberrechtliche Regelungen.

(5) Wenn ja, welche?

Siehe Frage (4).

(6) Sollte die Ausnahme für Bibliotheken und Archive unverändert bleiben, weil die Verlagshäuser selbst die notwendigen Entwicklungen durchführen werden, um einen Online-Zugang zu ihren Katalogen zu gewährleisten?

Nein.

Im Sinne einer Langzeitarchivierung von digitalem Wissen und Information sollte sie erweitert und präzisiert werden. Die geschichtliche Erfahrung zeigt, dass Verlage noch niemals in der Lage waren, die umfangreichen Funktionen von Bibliotheken und Archiven, insbesondere im Bereich Bestandserhaltung, Langzeitarchivierung und Benutzung durch künftige Generationen auch nur annähernd zu gewährleisten. Gedächtnisorganisationen sind zur Bewahrung des kulturellen Erbes einer Gesellschaft unverzichtbar. Verlage entstehen und verschwinden wieder. Kein Verlag kann einen zukünftigen Online-Zugang zu den von ihm veröffentlichten Werken garantieren, geschweige denn ihre LZA gewährleisten.

(7) Sollten öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive Lizenzvereinbarungen mit den Verlagshäusern schließen, um den Zugang zu ihren Werken zu erleichtern? Gibt es Beispiele für erfolgreiche Lizenzierungsmodelle für den Online-Zugang zu Bibliotheksbeständen?

Bei entsprechender Umsetzung in nationales Recht ermöglicht Art. 5 Abs. 2 c der Richtlinie 2001/29/EG Bibliotheken und Archiven, ihre Bestände für Zwecke der Langzeitarchivierung zu vervielfältigen. Ferner gestattet Art. 5 Abs. 3 n den Zugriff auf diese Werke für jedermann über Terminals in den Räumen der Einrichtung.

Art. 5 Abs. 3 n gestattet aber den Zugriff auf digitalisierte Bestände von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Archiven und Bildungseinrichtungen ausschließlich in den Räumen der Einrichtung. Diese Beschränkung kann akzeptiert werden, soweit sie sich auf Werke bezieht, die aktiv am kommerziellen Marktgeschehen teilnehmen, und solange es möglich ist, einen Zugriff über Lizenzvertrag mit dem Rechteinhaber/Verlag zu erlangen. Viele Werke werden jedoch nicht über die gesamte urheberrechtliche Schutzdauer (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. 50 Jahre für eine Tonaufnahme) erwerbswirtschaftlich genutzt. Die meisten Werke erwirtschaften nur für einige Jahre einen Gewinn und nur sehr wenige Werke sind 50 Jahre nach Veröffentlichung noch kommerziell nutzbar.

Wenn ein Werk auf dem normalen Markt nicht mehr erhältlich ist, könnte man auf den Gedanken kommen, dass Bibliotheken, Museen und Archive einen Zugang zum Digitalisat per Lizenzvertrag mit dem Verlag erhalten könnten. Oft verfügen aber Verlage oder sogar Verwertungsgesellschaften gar nicht über die dazu nötigen „digitalen“ Rechte, können also gar keinen rechtswirksamen Lizenzvertrag abschließen.

In diesem Fall müssten die anzusprechenden Rechteinhaber mühsam ermittelt werden. Angesichts der dabei entstehenden immensen Kosten für die Recherche würden kulturpolitisch gewünschte Massendigitalisierungsprojekt älterer Materialien illusorisch. Hier könnte nur ein Gesamtvertrag helfen, obwohl auch diese Lösung – wie die Erfahrungen in Deutschland zeigen – nicht immer zum erwünschten Erfolg führen. Eine Interessengruppe kann jederzeit den Abschluss eines Gesamtvertrages vollständig blockieren.

Archivgut jeglicher Art, das in Archiven, Bibliotheken und Museen gesammelt wird, entzieht sich vollständig einer lizenzvertraglichen Lösung. Die Urheber von Archivgut (Manuskripte, Brief, Akten etc.) sind einzeln nicht kontaktierbar, und Verwertungsgesellschaften verfügen nicht über die Rechte an solchen Werken.

(8) Sollte der Geltungsbereich der für öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive geltenden Ausnahme in Bezug auf nachstehende Punkte präzisiert werden?

(a) Formatänderungen,

(b) Zahl der Kopien, die im Rahmen dieser Ausnahme angefertigt werden dürfen,

(c) Einscannen ganzer Bibliotheksbestände.

(a)

Ja.

Bestimmte Werke (z. B. multimediale Objekte, Webseiten, Datenbankwerke) werden in Formaten dargestellt, deren dauerhafte Erhaltung eine Übertragung in neue Abspielumgebungen und Veränderungen am Quellcode erfordert (Formatmigration, Emulation). Diese Methoden können verlustbehaftet sein.

Ob § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG, der die Anfertigung von Archivkopien gestattet, auch Formatmigration und Emulation anwendbar ist, wird kontrovers diskutiert. Die Bibliotheken bewegen sich daher bislang beim Durchführen von Langzeitarchivierungsmaßnahmen in einer rechtlichen Grauzone.

Eine bestimmungsgemäße Nutzung technisch veralteter Werke beinhaltet sowohl die Anzeige am Bildschirm als auch die Herstellung und Abgabe von Reproduktionen. Beide Handlungen könnten nicht nur als Vervielfältigung, sondern auch als gesondert genehmigungspflichtige, zur Veröffentlichung bestimmte Bearbeitung des Originals interpretiert werden. Bei Software ist sogar eine Bearbeitung auch ohne Veröffentlichungsabsicht genehmigungspflichtig.

Aus Sicht der deutschen Bibliotheken, Archive und Museen ist daher eine Klarstellung erforderlich, dass eine von öffentlichen, nicht-kommerziellen Gedächtnisorganisationen zur Erhaltung der wesentlichen Eigenschaften und der Nutzbarkeit eines Werks vollzogene Veränderung der Originalquelle zulässig ist. Ohne diese Klarstellung würde die digitale Bestandserhaltung unangemessen verteuert.

Für ein komplexes digitales Objekt wären - eventuell kostenpflichtige - Genehmigungen von Programmierern, Designern, Fotografen, Software-Herstellern, Sprechern und Verfassern von Texten einzuholen, falls in den jeweiligen Bereichen eine verlustbehaftete Migration ansteht.

(b)

Nein.

Eine Beschränkung für die Anzahl der zu erstellenden Kopien ist unter dem Aspekt der Langzeitarchivierung von digitalen Objekten abzulehnen, da jeder weitere Migrationsschritt zur Erhaltung die Anfertigung einer weiteren Kopie bedeutet. Die Zahl der notwendigen Migrationen, die im Lebenszyklus eines digitalen Objektes durchzuführen sind, ist aufgrund der permanenten und sich in hohem Tempo vollziehenden technologischen Entwicklungen nicht absehbar. Eine Beschränkung der Kopienanzahl hätte für die Gedächtnisorganisationen demnach zur Folge, nach dem Erreichen der vorgegebenen Zahl keine weiteren Migrationen mehr durchführen zu dürfen, sodass sie die Erhaltung von Wissen und Information ab diesem Zeitpunkt nicht länger gewährleisten könnten.

(c)

Ja.

Das Einscannen ganzer Bibliotheksbestände sollte unter dem Aspekt der Bestandserhaltung und der besseren Durchsuchbarkeit gerade auch älterer Literatur ausdrücklich ermöglicht werden. Hierbei muss gewährleistet sein, dass nicht nur die Mitarbeiter der Gedächtnisorganisationen, sondern auch die jeweiligen Nutzer auf die digitalen Objekte zugreifen können.

(9) Sollte in den einschlägigen Rechtsvorschriften geklärt werden, ob das Einscannen von Werken aus Bibliotheksbeständen mit dem Ziel, ihren Inhalt über das Internet durchsuchbar zu machen, über den Geltungsbereich der derzeitigen Ausnahmen hinausgeht?

Ja.

Die derzeitige Regelung in Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 und § 52b UrhG lässt die unterdessen weit fortgeschrittene Online-Vernetzung der Gesellschaft außer Acht. Der nicht zulässige Remote-Zugriff auf Bibliotheksbestände behindert Bildung und Wissenschaft. Distance Learning ist nicht möglich.

(10) Ist in Bezug auf verwaiste Werke eine Legislativmaßnahme der Gemeinschaft erforderlich, die über die Empfehlung 2006/585/EG der Kommission vom 24. August 2006 hinausgeht?

Ja.

Die Empfehlung der Kommission 2006/585/EG vom 24. August 2006 setzt sich zum Ziel, das kulturelle Erbe in Europa für die Öffentlichkeit online zugänglich zu machen. Eine vernünftige Realisierung dieses Ziels erfordert Massendigitalisierung. Die Frage der Massendigitalisierung ist jedoch im „*Final Report on Digital Preservation, Orphan Works and Out-of-Print Works*“, sowie im „*Memorandum of Understanding on Orphan Works*“ überhaupt nicht angesprochen. Selbst im eng umgrenzten Zusammenhang des Memorandums, nämlich der Digitalisierung einzelner Werke, wird Gedächtnisorganisationen keinerlei Rechtsicherheit geboten.

Das Grünbuch stellt fest: „*Die Einzelheiten sollen auf nationaler Ebene festgelegt werden. Die meisten Mitgliedstaaten verfügen noch nicht über eine rechtliche Regelung in diesem Bereich.*“ Es bleibt unklar, wie dieses Ziel verwirklicht werden sollte. Die Mitgliedstaaten könnten höchstens Zuflucht zu Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2001/29/EG nehmen und Lizenzsysteme einrichten. Damit würden Verwertungsgesellschaften aber immer noch nicht über die notwendigen Rechte verfügen. Viele Mitgliedsstaaten lehnen eine solche Lösung ab. Deshalb bleibt eigentlich als der einzig gangbare Weg nur noch die Einführung einer neuen Schranke in das Urheberrecht, um das Problem der verwaisten Werke in den Griff zu bekommen. Dies sollte sowieso geschehen, um das Vervielfältigen und öffentlich Zugänglichmachen von – hauptsächlich unveröffentlichten – Werken zu gestatten, für die es sowieso keine lizenzvertragliche Lösung geben kann.

(11) Wenn ja, sollte dann die Urheberrechtsrichtlinie aus dem Jahr 2001 geändert oder ein eigenständiger Rechtsakt erlassen werden?

Die Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 muss sowieso geändert werden. Es bietet sich deshalb an, alle Änderungen hier vorzunehmen.

(12) Wie sollten die grenzübergreifenden Aspekte, die sich im Zusammenhang mit verwaisten Werken stellen, in Angriff genommen werden, um die EU-weite Anerkennung der Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten?

Es sollte eine verbindliche Legislativmaßnahme mit Normcharakter erlassen werden, um die Benutzung einer in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig erstellten Vervielfältigung auch in einem anderen Mitgliedsstaat zu ermöglichen. Diese Frage reicht über das Problem der verwaisten Werke hinaus, weil sie ein zentrales Thema der effektiven Entwicklung der Wissensgesellschaft in der EU berührt.

Ansprechpartner Projektkoordination nestor

Natascha Schumann

c/o Deutsche Nationalbibliothek

Adickesallee 1, D - 60322 Frankfurt

Tel.: +49 - 69 - 1525 - 1141

Fax: +49 - 69 - 1525 - 1799

E-mail: n.schumann@d-nb.de

www.langzeitarchivierung.de

Weiterer Ansprechpartner für diese Stellungnahme

Tobias Beinert

c/o Bayerische Staatsbibliothek

80328 München

Münchener Digitalisierungszentrum

Tel. +49-89-28638-2137

E-mail: beinert@bsb-muenchen.de